Versiegelte Originalfassungen tragen auf der Kunststoff-Bindeleiste folgende Prägung:

Büro Sieber
Originalfassung

www.buerosieber.de



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Rechtsgrundlagen	3
2	Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben mit Zeichenerklärung	4
3	Hinweise und Zeichenerklärung	5
4	Satzung	7
5	Begründung – Städtebaulicher Teil und Landschaftsplanerischer Teil	9
6	Begründung – Auszug aus übergeordneten Planungen	14
7	Begründung – Bilddokumentation	15
8	Verfahrensvermerke	17

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

1 Rechtsgrundlagen

1.1	**Baugesetzbuch**	(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
1.2	**Baunutzungsverordnung**	(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132; II 1990 S. 889, 1124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
1.3	**Planzeichenverordnung**	(PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanzV
1.4	**Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern**	(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. Nr. 14, S. 400)
1.5	**Bundesnaturschutzgesetz**	(BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

2 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben mit Zeichenerklärung

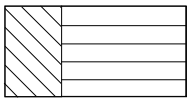
2.1 

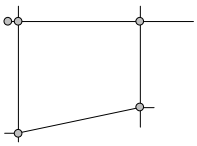
Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der Außenbereichs-Satzung "Hangnach" der Gemeinde Sigmarszell

(§ 9 Abs. 7 BauGB; Nr. 15.13. PlanzV; siehe Planzeichnung)

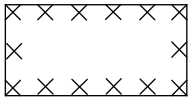
Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

3 Hinweise und Zeichenerklärung

3.1  **Bestehendes Gebäude** zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);

3.2  **Bestehende Grundstücksgrenzen** zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);

3.3 552 **Bestehende Flurnummer** (siehe Planzeichnung);

3.4  Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (siehe Planzeichnung);

3.5 **Gemeindliche Stellplatz-Satzung**

Für den gesamten Geltungsbereich der Außenbereichs-Satzung gilt die gemeindliche Stellplatz-Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

3.6 **Ergänzende Hinweise**

Gemäß Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist das Auftreten von Bodendenkmälern (z.B. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen etc.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

Thierhaupten, oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Auf Grund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit der Einwirkung von vorübergehenden belästigenden Geruchs-Immissionen (z.B. durch Aufbringen von Flüssigdung, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärm-Immissionen (z.B. Traktorengeräusche, Kuhglocken etc.) zu rechnen.

3.7 Plangenauigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist (hohe Genauigkeit), können sich im Rahmen der Ausführungs-Planung und/oder der späteren Einmessung Abweichungen ergeben (z.B. unterschiedliche Ausformung der Verkehrsflächen, unterschiedliche Grundstücksgrößen etc.). Weder die Gemeinde Sigmarszell noch die Planungsbüros übernehmen hierfür die Gewähr.

3.8 Urheberrecht

Inhalt und redaktioneller Aufbau dieser Planung unterliegen den urheberrechtlichen Bestimmungen. Zuwiderhandeln wird privatrechtlich/standesrechtlich verfolgt.

Auf Grund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. Nr. 14, S. 400), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132; II 1990 S. 889, 1124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sigmarszell die Außenbereichs-Satzung "Hangnach" in öffentlicher Sitzung am 21.09.2010 beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichs-Satzung "Hangnach" ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 21.07.2010.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichs-Satzung "Hangnach" besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 21.07.2010. Der Außenbereichs-Satzung wird die Begründung vom 21.07.2010 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB bleibt von der Satzung unberührt.

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

§4 In-Kraft-Treten

Die Außenbereichs-Satzung "Hangnach" der Gemeinde Sigmarszell tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. §10 Abs. 3 BauGB).

Sigmarszell, den

.....
(der Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

5 Begründung – Städtebaulicher Teil und Landschaftsplanerischer Teil

5.1 Abgrenzung und Beschreibung des Planungsbereiches

5.1.1 Das zu überplanende Gebiet umfasst einen Teilbereich des Weilers Hangnach der Gemeinde Sigmarszell. Dieser befindet sich im Südosten des Orts-Teiles Bösenreutin. Im Osten grenzen die "Leiblachstraße", landwirtschaftliche Flächen und der Grenzfluss "Leiblach" an. Im südlichen und nördlichen Anschluss befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich des Planungsgebietes liegt Wald, der von Norden nach Süden von der Bundes-Autobahn A 96 durchlaufen wird. Der Orts-Teil Bösenreutin liegt nordwestlich des angrenzenden Waldes und wird durch die "Hangnachstraße" mit dem Planungsgebiet verbunden. Der "Sägenbach" verläuft von Norden nach Süden durch das Gebiet. Sowohl das Grundstück mit der Fl.-Nr. 550 als auch die "Hangnachstraße" (Fl.-Nr. 550/2) werden innerhalb des Geltungsbereiches durch den in diesem Bereich verdolten "Sägenbach" gekreuzt.

5.1.2 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die folgenden Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 537/3 (Teilfläche), 549/3, 549/4 (Teilfläche), 549/5, 549/10 (Teilfläche), 549/11 (Teilfläche), 550, 550/1, 550/2 (Teilfläche), 551, 552 (Teilfläche), 552/3 (Teilfläche), 552/5 (Teilfläche), 552/6 (Teilfläche), 552/8, 552/9 (Teilfläche), 554 (Teilfläche), 554/3 (Teilfläche), 554/4.

5.1.3 Die Satzung nimmt nur Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken auf, die dem bebauten Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB zuzurechnen sind.

5.2 Bestands-Daten und allgemeine Grundstücks-Morphologie

5.2.1 Die landschaftlichen Bezüge des Bereiches "Hangnach" werden geprägt von der Westallgäuer Hügel-Landschaft.

5.2.2 Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich derzeit Wohngebäude, handwerkliche Betriebe, Lagerhallen und eine Trafostation. Im Planungsgebiet ist somit Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Es ist nicht überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Daher sind die Voraussetzungen zum Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erfüllt.

5.3 Übergeordnete Planungen

5.3.1 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms (LEP).

5.3.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RABl Schw. Nr. 1

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

2007)) maßgeblich:

– A I 2 In der Region sollen die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen soweit als möglich nachhaltig gesichert und falls erforderlich wieder hergestellt werden.

– A II 2.2 Das Alpengebiet, die Iller- und Lechvorberge, das Westallgäu, der Bodenseeraum sowie das Iller- und Wertachtal sollen in ihrer ökologischen Bedeutung und ihrer Erholungsqualität erhalten bleiben.

– B I 1.1 Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert werden.

– A II 2.3.2.9 Die Auenlebensräume der Bäche und kleineren Flüsse im Alpenvorland, insbesondere entlang [...] Oberer Argen und Leiblach sollen erhalten und aktiviert werden.

– B II 1.2 Auf die Stärkung der mittelständischen Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung soll hingewirkt werden.

– B V 1.2 In allen Gemeinden soll in der Regel eine organische Siedlungsentwicklung stattfinden. Eine über die organische Siedlungsentwicklung hinausgehende Entwicklung ist in der Regel in zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten zulässig.

– B V 1.3 Zur Eingrenzung des Flächenverbrauchs sollen insbesondere vorhandene Baulandreserven und leer stehende Gebäude genutzt sowie Nachverdichtungen in den Siedlungsgebieten vorgenommen werden. Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegen gewirkt werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

– B V 1.7 Die Städte und Dörfer sollen in allen Teilen der Region in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten, – wo erforderlich – erneuert und weiterentwickelt werden. Dabei soll auf gewachsene und landschaftstypische Dorfstrukturen und Ortsbilder besondere Rücksicht genommen werden.

5.3.3 Der überplante Bereich befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 21 "Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu". Gemäß Regionalplan der Region Allgäu, Ziel B I 2.1 sind u.a. bebaute Bereiche, die auf Grund ihrer geringen Größe kartografisch nicht aus den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ausgenommen werden können, diesen nicht zuzurechnen.

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

5.3.4 Die Gemeinde Sigmarszell verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (rechtsgültig mit der Bekanntmachung der Genehmigung vom 10.03.2000). Die zu überplanenden Flächen werden hierin als Flächen für die Landwirtschaft mit Talräumen dargestellt.

5.3.5 Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichs-Satzung befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

5.3.6 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

5.4 Erfordernis der Planung

5.4.1 Unmittelbarer Anlass für die Aufstellung der Planung ist die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn.: 549/5 und 549/11. Das Wohnhaus ist dem holzverarbeitenden Betrieb auf Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 549/5 und 549/11 zugeordnet und trägt somit zum Erhalt der Bausubstanz bei. Mit dieser Planung werden nachträglich die Voraussetzungen für dessen Zulässigkeit geschaffen.

5.5 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

5.5.1 Der Geltungsbereich wird so festgesetzt, dass eine großflächige Bebauung um den Weiler Hangnach verhindert wird.

5.5.2 Im Planungsgebiet befindet sich auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 552/3 ein Schlüsselservice, auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 549/3 und 549/5 sind ein holzverarbeitender Handwerksbetrieb und eine soziale Einrichtung angesiedelt. Daher wird von der Möglichkeit, die Satzung nach § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB auch auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, auszudehnen, Gebrauch gemacht.

5.6 Altlasten und Immissions-Schutz

5.6.1 Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches kartierte, aber noch nicht untersuchte, Altlasten befinden. Die dargestellte Umgrenzung ist nicht parzellenscharf. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Behörden über Eingriffe in den Boden (z.B. auf Grund baulicher Maßnahmen) innerhalb des gekennzeichneten Bereiches zu unterrichten sind und dass Erkundungen oder Sanierungen erforderlich sein können, wenn Verdachtsmomente auftreten, die auf eine Kontamination hinweisen.

5.6.2 Auf mögliche temporäre Konflikte auf Grund von Geruchs- bzw. Geräusch-Immissionen (Gülleauftrag, Traktorengeräusche, Kuhglocken etc.) der angrenzenden Landwirtschaft ist hingewiesen.

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

5.7 Abarbeitung der Umweltbelange

5.7.1 Umweltprüfung

5.7.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Aufstellung der Außenbereichs-Satzung "Hangnach" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt.

5.7.2 Eingriffsregelung

5.7.2.1 Bei der Außenbereichs-Satzung "Hangnach" handelt es sich nicht um einen ausgleichspflichtigen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 18 BNatSchG). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB findet somit keine Anwendung.

5.7.3 Beschreibung des Landschaftsraumes

5.7.3.1 Der Weiler Hangnach liegt in dem Winkel, der von der "Leiblach" im Osten und dem in sie mündenen Bachlauf im Westen gebildet wird. Die dominierende Landnutzung im Umgriff des Ortsteiles ist auf Grund der Lage in der Talaue der "Leiblach" Intensivgrünland. Weiter westlich steigt das Gelände in Richtung A 96 an; hier stockt naturferner Fichtenforst auf dem Talhang. Das Plangebiet ist durch die beidseitig der "Hangnachstraße" liegenden Gebäude geprägt, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Deren Freiflächen sind als Hof- bzw. Stellflächen versiegelt oder teilversiegelt (Asphalt, Betonpflaster, Splitt), die Gärten meist als Rasenflächen mit häufig standortfremden Ziergehölzen, teils jedoch auch Obstbäumen, ausgebildet. Schnitthecken (Thuja, Liguster) finden sich häufig. Das südlichste, teils im Plangebiet liegende Gartengrundstück wird zur Straße hin von einer dichten Hecke aus Kirschlorbeer begrenzt. Im nordöstlichen Gebiet bestehen einige größere Bäume (meist Fichten, einige Birken). Der Bachlauf im Westen ist sehr gut mit heimischen Laubsträuchern und -bäumen eingegrünt. Die Qualität der Eingrünung im eigentlichen, eng gefassten Plangebiet muss wegen des großen Anteils von Straßen-, Hof- und Lagerflächen und der standortfremden Zierpflanzen insgesamt als mäßig bewertet werden. Eine stärkere Orientierung der Bepflanzung an den unmittelbar angrenzenden Auwald der "Leiblach" und die umliegende Kulturlandschaft (Obstbäume) wäre wünschenwert.

5.8 Maßnahmen und Zeitplan zur Verwirklichung

5.8.1 Boden ordnende Maßnahmen (Grundstücks-Tausch, Umlegung) sind nicht erforderlich und nicht geplant.

5.8.2 Es findet kein Flächenerwerb durch die Gemeinde statt.

5.9 Wesentliche Auswirkungen

5.9.1 Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtgemeindliche Situation sind auf Grund der begrenzten

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

Größe der zu bebauenden Fläche nicht erkennbar.

5.10 Kennwert

5.10.1 Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt 0,86 ha.

5.11 Erschließung

5.11.1 Abwasserbeseitigung durch Anschluss an: Kleinkläranlagen mit biologischer Nachreinigung

5.11.2 Wasserversorgung durch Anschluss an: Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe Schlachters

5.11.3 Die Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

5.11.4 Stromversorgung durch Anschluss an: EG-Schlachters

5.11.5 Müllentsorgung durch: Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK)

5.11.6 Eine ausreichende Erschließung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

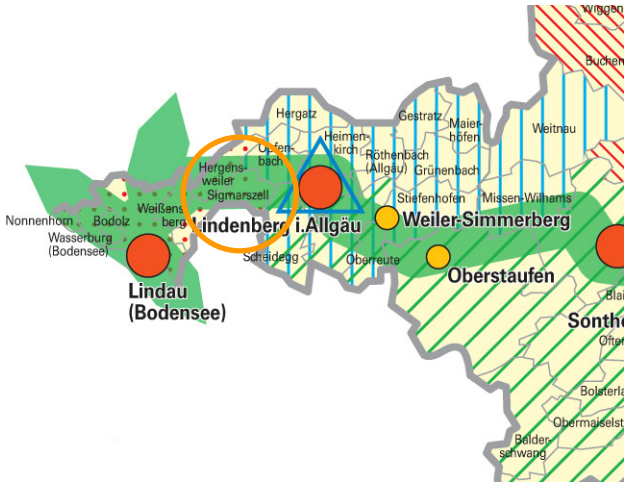
5.12 Planänderungen

5.12.1 Bei der Planänderung vom 21.07.2010 wurden die Ergebnisse der Abwägung aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden eingearbeitet. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Gemeinderatsprotokoll bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Gemeinderats-Sitzung vom 21.09.2010 enthalten):

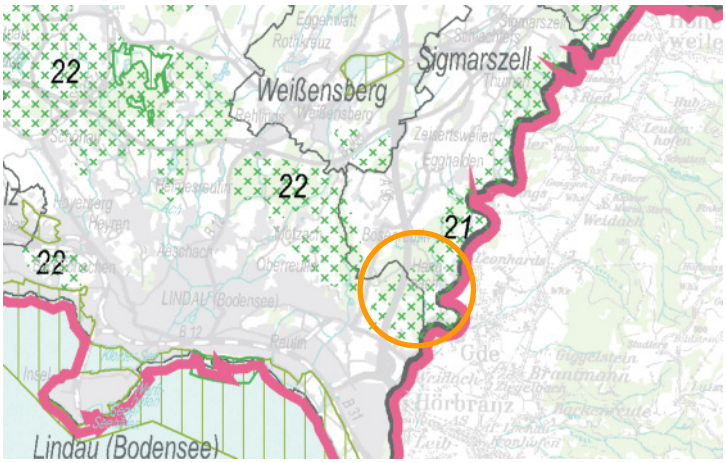
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

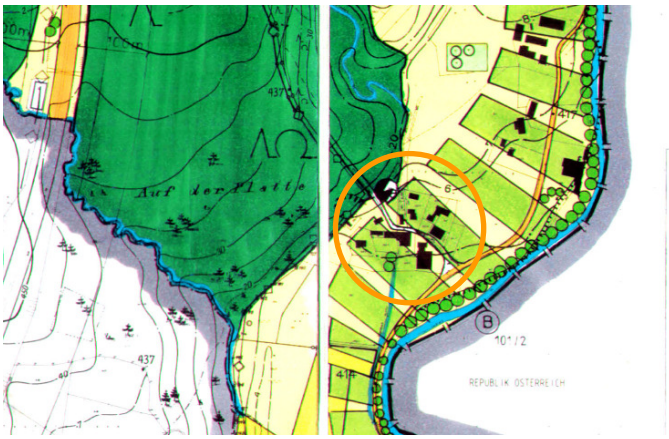
Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006, Karte Anhang 3 "Strukturkarte"; Darstellung als "Allgemeiner ländlicher Raum"



Ausschnitt aus dem Regionalplan Allgäu, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (+++)



Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan, Darstellung als landwirtschaftliche Fläche mit Talräumen



Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

Blick von Süden auf den zu überplanenden Bereich, im Vordergrund verläuft der "Sägenbach"



Blick von Süden entlang der "Leiblachstraße" auf den holzverarbeitenden Betrieb mit der Haus-Nr. 6



Blick von Nordwesten auf den Kreuzungsbereich "Leiblachstraße" - "Hangnachstraße"



Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

Blick von Nordwesten auf das Gebäude "Hangnachstraße 4", rechts im Bild die Trafostation



Blick von Südosten entlang der "Hangnachstraße", links im Bild das Gebäude "Hangnachstraße 6"



Blick von Westen auf das Gebäude "Hangnachstraße 3", im Vordergrund verläuft der "Sägenbach"



Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

8 Verfahrensvermerke

8.1 Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2009. Der Beschluss wurde am 08.01.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Sigmarszell, den 22.09.2010

(der Bürgermeister)

8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde abgesehen (gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 30.04.2010 bis 31.05.2010 (Billigungsbeschluss vom 20.04.2010; Entwurfsfassung vom 08.04.2010; Bekanntmachung am 23.04.2010) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB).

Sigmarszell, den 22.09.2010

(der Bürgermeister)

8.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Termines am 03.03.2010 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 26.04.2010 (Entwurfsfassung vom 08.04.2010; Billigungsbeschluss vom 20.04.2010) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Sigmarszell, den 22.09.2010

(der Bürgermeister)

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

8.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2010 über die Entwurfsfassung vom 21.07.2010.

Sigmarszell, den 22.09.2010

(der Bürgermeister)

8.5 Ausfertigung

Textteil und zeichnerischer Teil bilden eine Einheit und lagen in Form einer versiegelten Fassung dem Gemeinderat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vor.

Sigmarszell, den

(der Bürgermeister)

8.6 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichs-Satzung "Hangnach" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Sigmarszell, den

(der Bürgermeister)

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

Plan aufgestellt am: 08.04.2010

Plan geändert am: 21.07.2010

Planer:

..... Büro Sieber, Lindau (B)

(i.A. V. Nell)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen